



Aktuelle Rechtsentwicklung: Ausblick auf das ADR 2027

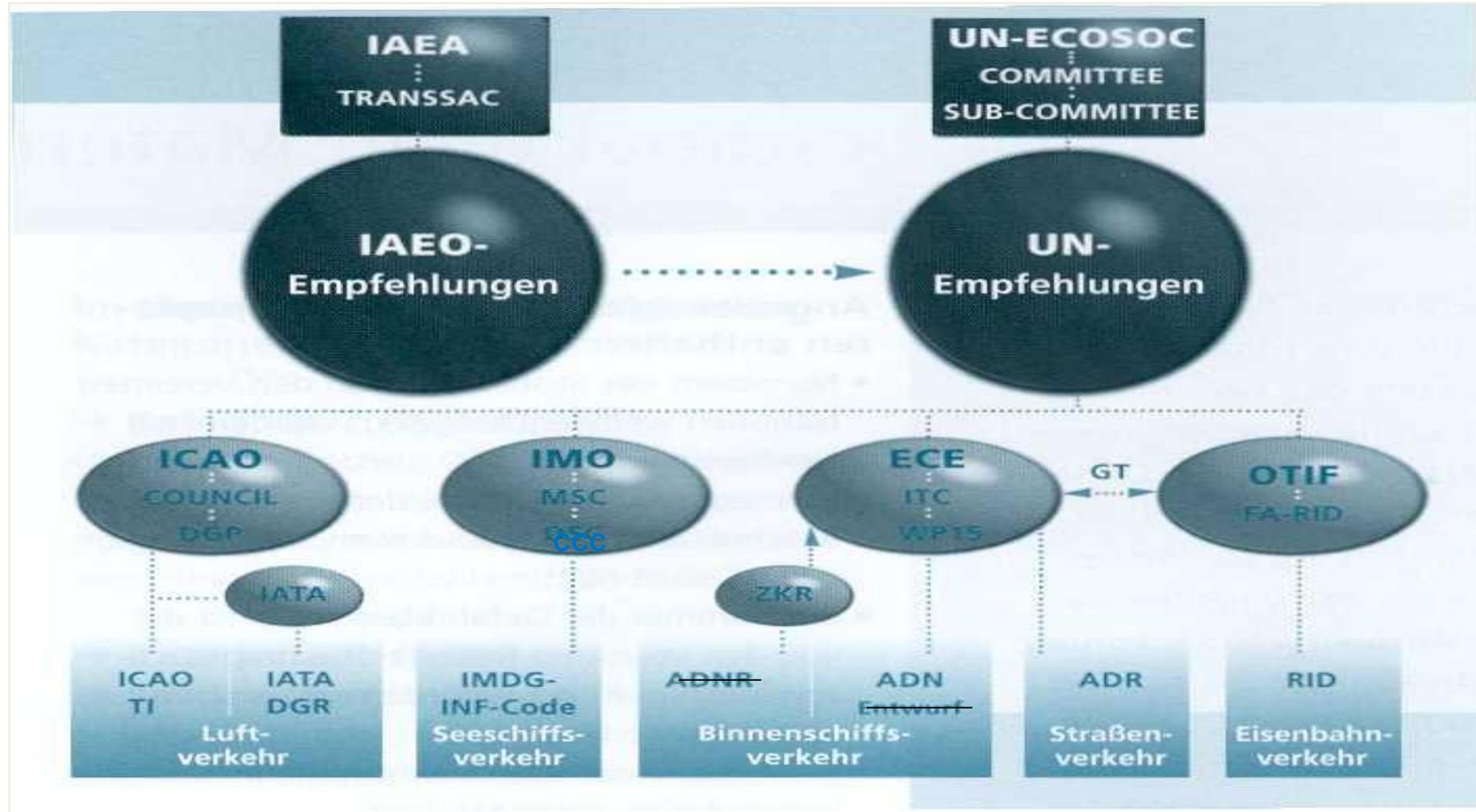
Nationale und internationale Rechtsetzung

Gefahrguttag 2025
Sachsen-Anhalt
28. Oktober 2025, Braunsbedra

Frank-Georg Stephan
ABC-Service



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Quelle: BMV

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN
Genf, 17. bis 25.9.2025

Dmitry Mariasin (im Foto rechts), stellvertretender Exekutivsekretär der UNECE und Verantwortlicher für die Abteilung Nachhaltiger Verkehr, erinnerte daran, dass die UNECE stark unter den Zwängen der anhaltenden Liquiditätskrise der Vereinten Nationen leide.



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

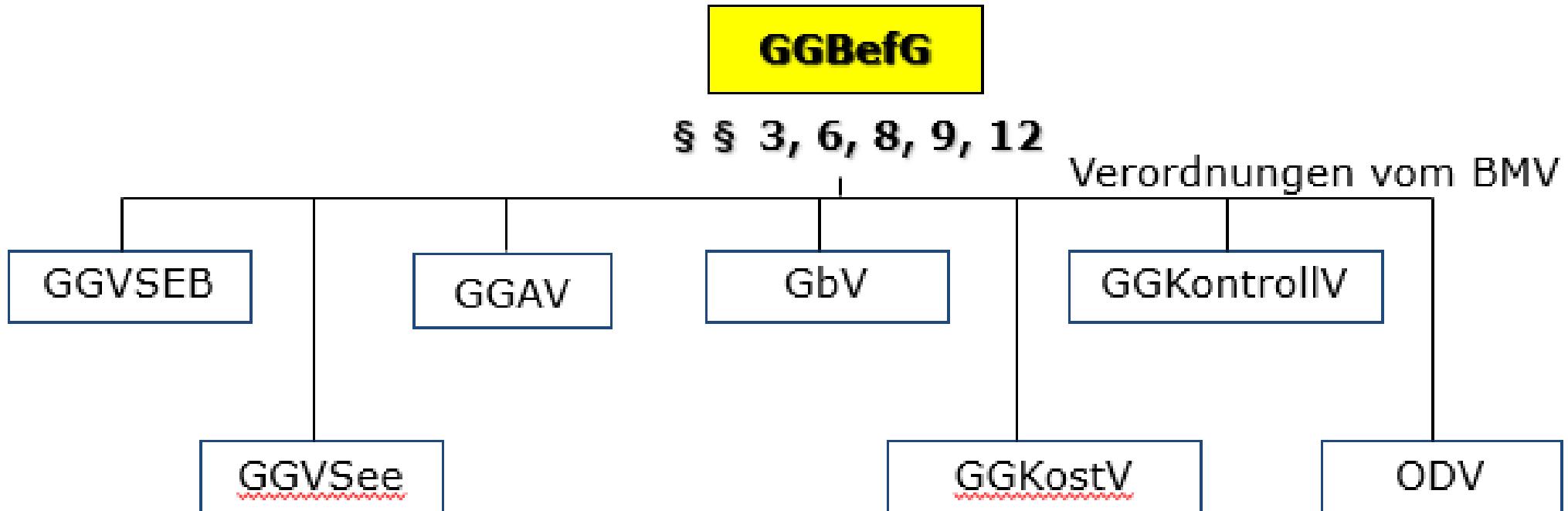


Die Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN wurde von Soedesh Mahesh (Niederlande), dem Stellv. Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung, geleitet, der zum Vorsitzenden für das Jahr 2026 gewählt wurde.

Die deutsche Delegation wurde von der Leiterin des Referates Gefahrgut im Bundesministerium für Verkehr (BMV), Gudula Schwan, geführt. Gudula Schwan ist von der Gemeinsamen Tagung zur Stellv. Vorsitzenden für das Jahr 2026 gewählt worden.



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



BMV
in Bonn

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

 Amtsblatt
der Europäischen Union

2025/149

DE
Reihe L

24.1.2025

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2025/149 DER KOMMISSION
vom 15. November 2024**
**zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG wird auf Bestimmungen in internationalen Übereinkommen verwiesen, die die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf Straße, Schiene und Binnenschiffen betreffen.
- (2) Die Bestimmungen dieser internationalen Übereinkommen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Ihre zuletzt geänderten Fassungen gelten ab dem 1. Januar 2025, wobei ein Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2025 vorgesehen ist.
- (3) Die Richtlinie 2008/68/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Richtlinie 2008/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt I.1 erhält folgende Fassung:

„I.1 ADR

Die Anlagen A und B des ADR in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung, wobei das Wort „Vertragspartei“ gegebenenfalls durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt wird.“

2. Anhang II Abschnitt II.1 erhält folgende Fassung:

„II.1 RID

Die Anlage zur RID in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung, wobei das Wort „RID-Vertragsstaat“ gegebenenfalls durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt wird.“

3. Anhang III Abschnitt III.1 erhält folgende Fassung:

„III.1 ADN

Die Anlagen des ADN in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung sowie zu Artikel 3 Buchstaben f und h sowie Artikel 8 Absätze 1 und 3 des ADN, wobei das Wort „Vertragspartei“ gegebenenfalls durch das Wort „Mitgliedstaat“ ersetzt wird.“

¹) ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/68/oj>.

ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2025/149/oj

DE

ABl. L vom 24.1.202

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2025 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Bundesgesetzblatt

Teil II

2025

Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2025

Nr. 57

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (30. ADR-Änderungsverordnung – 30. ADRÄndV)

Vom 19. Februar 2025

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) in Genf vom 9. bis 13. Mai 2022, 8. bis 11. November 2022, 15. bis 17. Mai 2023, 6. bis 10. November 2023 und 2. bis 5. April 2024 durch Beschluss angenommenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 16. November 2021 (BGBl. 2021 II S. 1184, Anlageband), zuletzt geändert durch die vom 9. bis 13. Mai 2022 in Genf durch Beschluss angenommenen Änderungen (BGBl. 2022 II S. 601, Anlageband), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil II Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2025

Seite 2 von 109

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Änderungen der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 19. Februar 2025

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

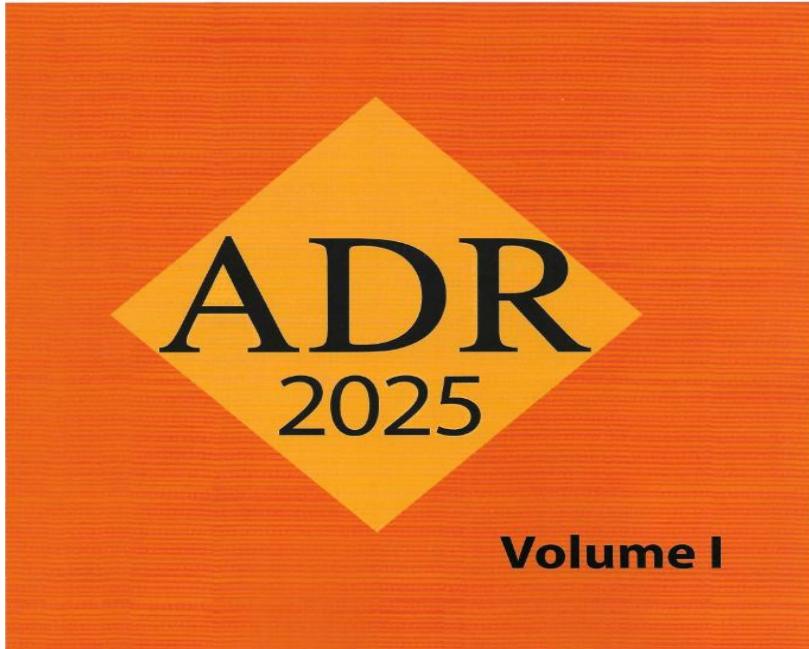


Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

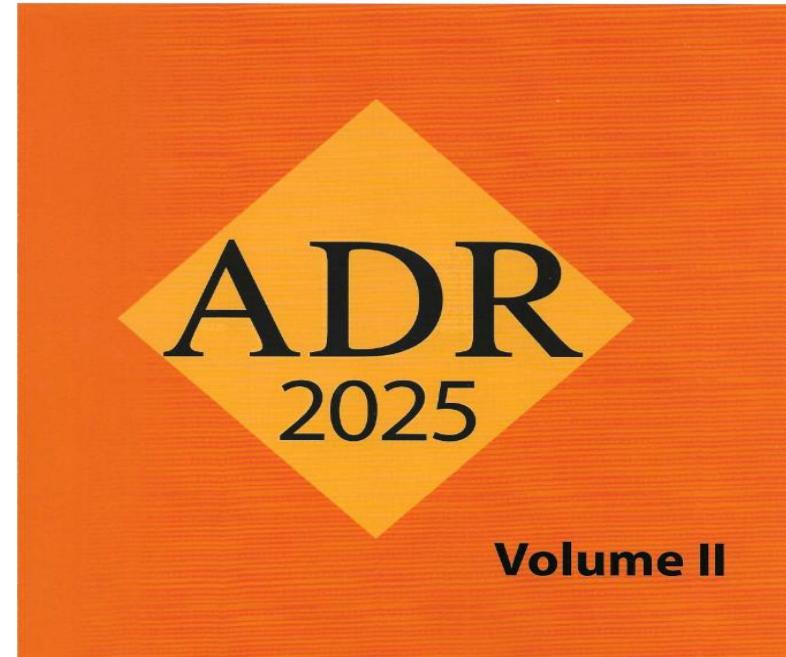
UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

Agreement concerning
the International Carriage
of Dangerous Goods by Road

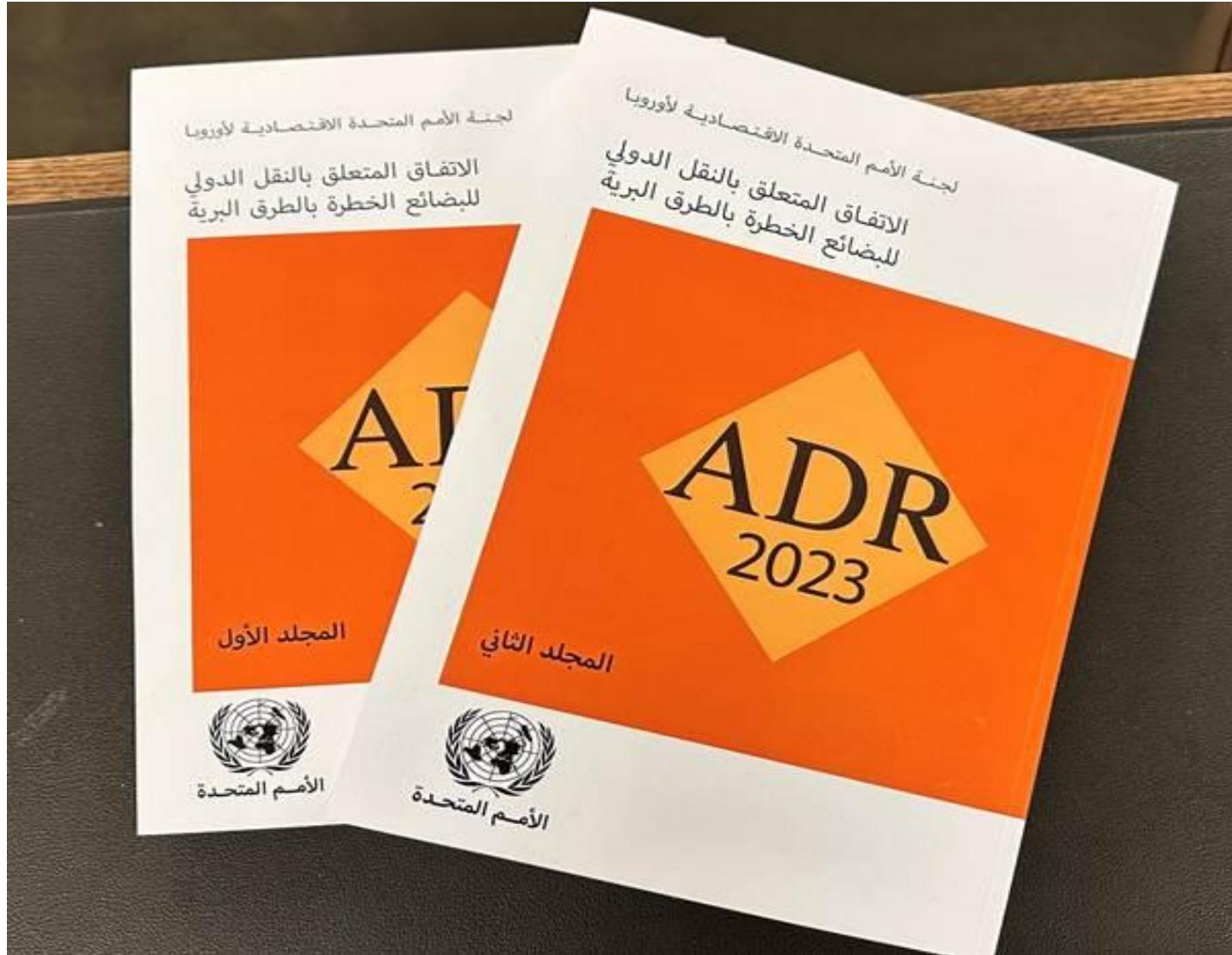


UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

Agreement concerning
the International Carriage
of Dangerous Goods by Road



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Bundesgesetzblatt

1153

Teil II

G 1998

2021 Ausgegeben zu Bonn am 25. November 2021 Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
17.11.2021	Verordnung zur Änderung der Anlage 1, der Anlage 1 Anhang 1, 2, 3 und 4 sowie der Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Siebzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	1154
7.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	1170
11.10.2021	Bekanntmachung der deutsch-laotischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1170
12.10.2021	Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1172
12.10.2021	Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1173
12.10.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-armenischen Durchführungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	1174
18.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	1181
18.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1182
18.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1182
2.11.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts	1183
16.11.2021	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1184

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags über-sandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenentstättung.

1184

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 24, ausgegeben zu Bonn am 25. November 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 - PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Vom 16. November 2021

Auf Grund des Artikels 2 der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757; 2021 II S. 242) wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlage* bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756) und
2. den am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 16. November 2021

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags über-sandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenentstättung.

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Bundesamt für Strassen

Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

(ADR)

Band I

[Anlage A]

Stand 1.1.2025



Bundesamt für Strassen

Übereinkommen über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

(ADR)

Band II

[Anlage A (Forts.) und Anlage B]

Stand 1.1.2025

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/recht-international.html>

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

ADR-Anwendungsbereich: 55 Vertragsparteien aktuell



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

- **30. ADR – Änderungsverordnung vom 19.2.**
(BGBl. 2025 II Nr. 57)
 - **24. RID – Änderungsverordnung vom 24.4.**
(BGBl. 2025 II Nr. 144)
 - **10. ADN – Änderungsverordnung vom 24.4.**
(BGBl. 2025 II Nr. 143)
- Verordnungen traten zum 1.1.2025 in Kraft, aber 15. GGÄndV am 26.6.!!**

Stoffe und Gegenstände des RID / ADR / ADN durften bis zum 30.6.2025 nach den bis zum 31.12.2024 für sie geltenden Vorschriften des RID / ADR / ADN befördert werden. Dies bedeutete, dass durch die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen und Personen die Vorschriften der 29. und 30. ADR- bzw. 23. und 24. RID- bzw. 9. und 10. ADN – Änderungsverordnung in der Übergangszeit parallel angewendet werden durften (s. Unterabschnitte 1.6.1.1 und 1.6.6.4 Übergangsvorschriften)!

- ↗ **15. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen**
(BGBl. 2025 I Nr. 147 vom 25.6.2025)



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2025	Nr. 147
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen ¹		
Vom 19. Juni 2025		

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



15. GGÄndV

- ⇒ **Artikel 1: Änderung der GGVSEB;**
- ⇒ **Artikel 2: Weitere Änderung der GGVSEB (Zuständigkeiten-Änderung zum 1.1.2026);**
- ⇒ **Artikel 3: Änderung der GGAV;**
- ⇒ **Artikel 4: Änderung der GGKostV;**
- ⇒ **Artikel 5: Weitere Änderung der GGKostV (Kosten für Inanspruchnahme neuer Zuständigkeiten ab 1.1.2026);**
- ⇒ **Artikel 6: Änderungen der GbV;**
- ⇒ **Artikel 7: Änderung der ODV;**
- ⇒ **Artikel 8: Bekanntmachungserlaubnis (Neue GGVSEB darf bekanntgemacht werden);**
- ⇒ **Artikel 9: Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2026 .

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Aufbau der GGVSEB

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassung zur Beförderung
- § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Zuständigkeiten des Bundesministeriums für *Digitales und Verkehr*
- § 7 Zuständigkeiten der vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern und für Heimat bestellten Sachverständigen oder Dienststellen
- § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
- § 9 Zuständigkeiten der von der BAM anerkannten Prüfstellen
- § 10 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
- § 11 Zuständigkeiten des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
- § 12 Ergänzende Zuständigkeiten benannter Stellen für Tanks
- § 13 Ergänzende Zuständigkeiten der benannten Stellen für Druckgefäße
- § 13a Zuständigkeiten der benennenden Behörde
- § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr
- § 15 Besondere Zuständigkeiten im Eisenbahnverkehr
- § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Aufbau der GGVSEB

- § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders
- § 18 Pflichten des Absenders
- § 19 Pflichten des Beförderers
- § 20 Pflichten des Empfängers
- § 21 Pflichten des Verladers
- § 22 Pflichten des Verpackers
- § 23 Pflichten des Befüllers
- § 23a Pflichten des Entladers
- § 24 Pflichten des Betreibers eines TC, OT, MEGC, Schüttgutcontainers oder MEMU
- § 25 Pflichten des Herstellers, Wiederaufbereiters und Rekonditionierers von Verpackungen, des Herstellers und Wiederaufbereiters von IBC und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC
- § 26 Sonstige Pflichten
- § 27 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr
- § 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr
- § 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr
- § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr
- § 30a Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr
- § 31 Pflichten des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur im Eisenbahnverkehr
- § 31a Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr
- § 32 Pflichten des Reisenden im Eisenbahnverkehr

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Aufbau der GGVSEB

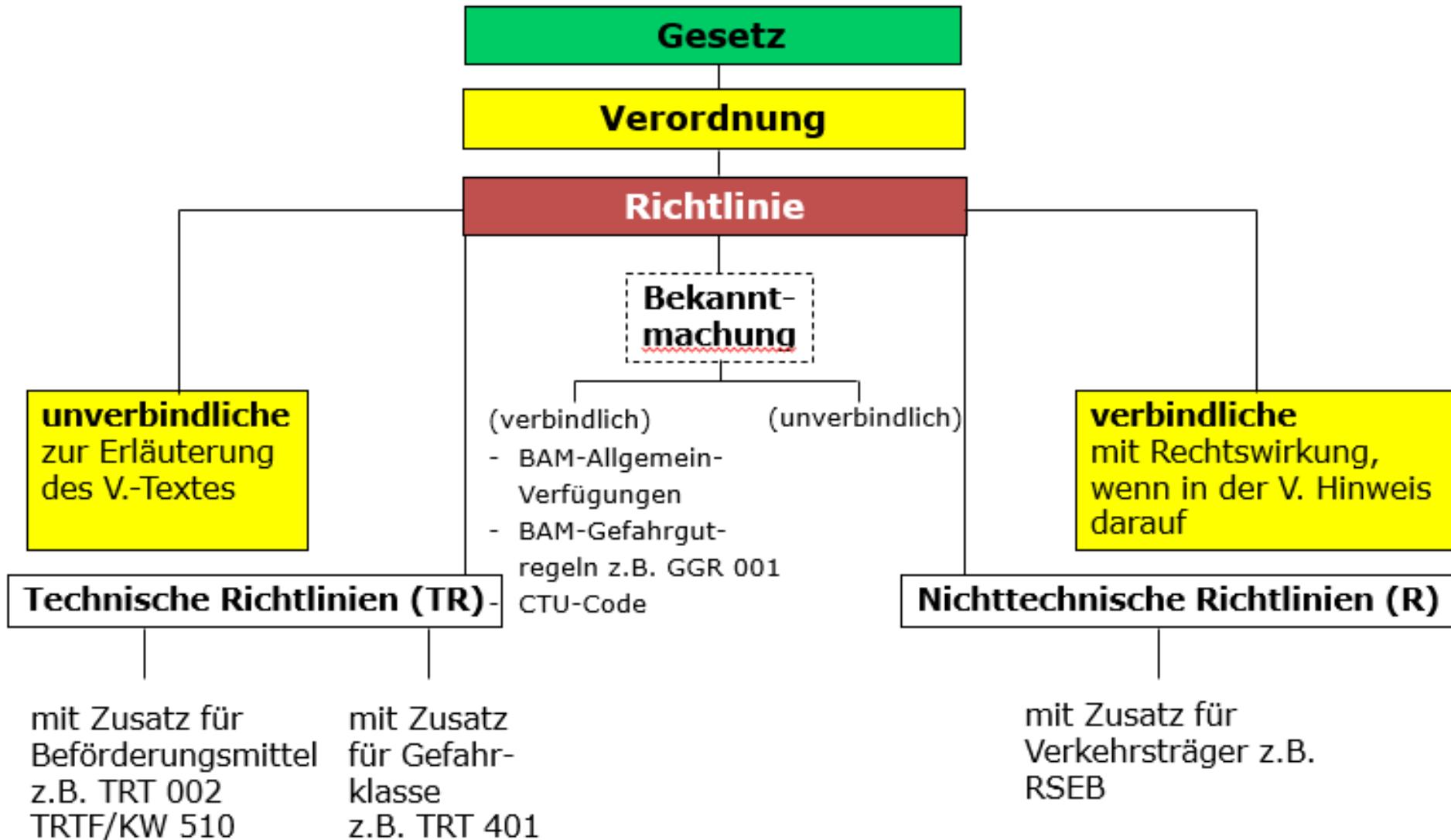
- § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt
- § 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt
- § 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt
- § 35 Verlagerung
- § 35a Fahrweg im Straßenverkehr
- § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten
- § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a
- § 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte
- § 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate
- § 36b Beförderung erwärmer flüssiger und fester Stoffe
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: (gestrichen)

Anlage 2: Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter zu den Teilen 1 bis 9 des ADR und zu den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie zu den Teilen 1 bis 9 des ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen

Anlage 3 Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmer flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Verkehrsblatt - Dokumentation

RSEB

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 29. August 2023

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 2207

Verkehrsblatt

Heft 13 – 2025

Tabelle 5: Zusätzliche Kontrollprüfungen zur Erfahrungssammlung

342

VkBl. Amtlicher Teil

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 147)

Daten bitte ergänzen.

Prüfung	Asphalt-deckschicht oder Asphalttrag-deckschicht	Asphalt-binder-schicht	Asphalt-trag-schicht
Bestimmung des Verformungsverhaltens nach den TP Asphalt-SIB, Teil 25 B1 mit dem einaxialen Druck-Schwellsversuch	X	X	-
Angabe zum Tierversuch der temperaturreduzierten Asphaltmischguts nach den TP Asphalt-SIB, Teil 46 A (Abkühlversuch TSRT) ¹⁻³	X	X	-
Verformungsverhalten des eingesetzten resultierenden Bindemittels nach TP Bitumen-SIB, Teil 3 am rückgewonnenen und langzeitgealterten (PAV) modifizierten Bindemittel	X	X	X
Verhalten des rückgewonnenen sowie des rückgewonnenen und langzeitgealterten Bindemittels bei tiefen Temperaturen mit dem Biegeballonnenmeter (BBR) nach den TP Bitumen-SIB, Teil 4	X	X	X

1) AC B 5, SMA B 5 und SMA D 5
2) MA S mit Bitumen Pmb 10/25 VL, Pmb 10/25 VH, 15/25 VL oder 15/25 VH
3) AC D 5 mit 25/55-55 A oder Pmb 25/45 VL, AC D SP und SMA D LA

Da es sich um Prüfungen im Rahmen der Bauabwicklung handelt, werden die Prüfkosten aus den Baumitteln der jeweiligen Maßnahme finanziert.

(VkB. 2025 S. 334)

Grundsatzangelegenheiten

Nr. 60 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB –

H 19.

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen – RSEB – bekannt.

Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 227),

Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der geschlechtlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 61 Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Bonn, den 19. Juni 2025
WS23 502040101#00010#0002#0003

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBI. I S. 460), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 100), werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.¹

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 87 vom 26. April 2018 (VkB. 2018 S. 365), soweit sie

(VkB. 2025 S. 342)

Diese Richtlinien enthalten:

⇒ Erläuterungen zu § § 1 bis 38 GGVSEB und Anlagen sowie zum RID/ADR/ADN;

⇒ Erläuterungen zu GbV, GGAV und ODV;

⇒ Anlagen 1 bis 19.

Stand: 19. Juni 2025
(VkB. Nr. 13, Dok. Nr. 60 vom 15.7.2025)

RSEB ist durch den BLFA Gefahrgut an GGVSEB/RID/ADR/ADN mit Stand 2025 angepasst worden!

Problem: RSEB ist bisher nicht in allen Bundesländern in Landesrecht überführt!

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Ausgabe Nr. 13 vom 15. Juli 2025

Bundesfernstraßen

- Nr. 59** 02.06.2025 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2025 Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

Wasserstraßen, Schifffahrt

- Nr. 60** 19.06.2025 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Grundsatzangelegenheiten

- Nr. 61** 16.06.2025 Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Land	Erlass / Fundstelle
BW	Verwaltungsvorschrift zur Einführung der RSEB vom 1. Juni 2018 (GABI. vom 25. Juli 2018 S. 412), Gilt seit 26. Juli 2018 bis 1. September 2024
BY	Bekanntmachung vom 2. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 348 vom 19. Mai 2021) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
BE	Bekanntmachung vom 21. Februar 2023 (AbI. Nr. 9 S. 963 vom 3.9.2023) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
BB	Gemeinsamer Runderlass vom 31. August 2017 (AbI. S. 968 vom 1. 11.2017) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
HB	Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 (AmBl. Nr. 224 vom 27. Oktober 2023 S. 1111)
HH	Bekanntmachung vom 4. März 2024 (Amtl. Anz. Nr. 23 vom 19. März 2024 S. 361)
HE	Verwaltungsvorschrift zur Einführung der RSEB vom 5. März 2024 (StAnz. Nr. 13 S. 350 vom 25. März 2024) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
MV	Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (AmtsBl. M-V 2010 S.13) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB + Einführung der RM zur GGVSee
NI	Bekanntmachung vom 14. Februar 2024 (Nds. MBI. vom 15. Februar 2024 Nr. 92) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
NW	RdErl.-Änderung vom 7. Dezember 2023 (MBI. NRW Nr. 1/2024 vom 10. Januar 2024 S. 14)
RP	Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Nr. 10 vom 18.12.2020 Seite 222 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 9. November 2020 (0512-0001#2020/0001) "1.3.6 Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 22. September 2015 (ISIM 377-48307) - MinBl. S. 154 - Gliederungsnummer 9241" wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.
SL	Bekanntmachung vom 14. November 2023 (AmBl. Saarland vom 16. Mai 2024 S. 326) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
SN	Einführung vom 18. März 2010 (SächsAbI. Jg 2010 Nr. 17 S. 590) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
ST	RdErl. des MID vom 23.02.2024-35.21-30081 (MBI. LSA Nr. 11 vom 18. März 2024, S. 221)
SH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Oktober 2023 - VII 436 - 43181/2023
TH	Eine Kontrollkommission prüft den Abbau von Verwaltungsvorschriften, darunter fällt auch die RSEB.

Quelle: BMV

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

Transport

Dangerous Goods

Competent Authorities

ECOSOC bodies

UNECE bodies

Meetings & Documents

Meeting Documents before 2021 (ARCHIVE)

Legal Instruments and Recommendations

ADR

About the ADR

Road map for accession and implementation

Agreement (without Annexes)

Status and notifications

Country information (Competent Authorities, Notifications)

Linguistic versions (ADR, Instructions in writing)

ADR Interpretation List

Below is a list of ADR interpretation statements adopted by the Working Party on the Transport of Dangerous Goods since 2016. To view the interpretation adopted for a given subject, click on the entry below.

Interpretation questions discussed by the Working Party which consequently resulted in clarification of the text of ADR are not reproduced.

For additional clarification or more information concerning the interpretation of ADR and its implementation, contact the [national competent authorities](#).

Transport of dangerous goods as part of duties to protect the public - 1.1.3.1 (d) and (e)

Calculation of the net mass of explosive substance in 1.1.3.6, 7.5.5.2 and for traffic restrictions in tunnels

Provisions of Chapter 4.4 for the use of fibre-reinforced plastics tank-containers

Total quantity of each dangerous good included in the transport document (ADR 5.4.1.1.1 (f))

Requirements for thermal insulation (ADR 7.1.7.4.5)

Precautions against electrostatic charges (ADR 7.5.10)

Reference to competent authorities in Parts 8 and 9

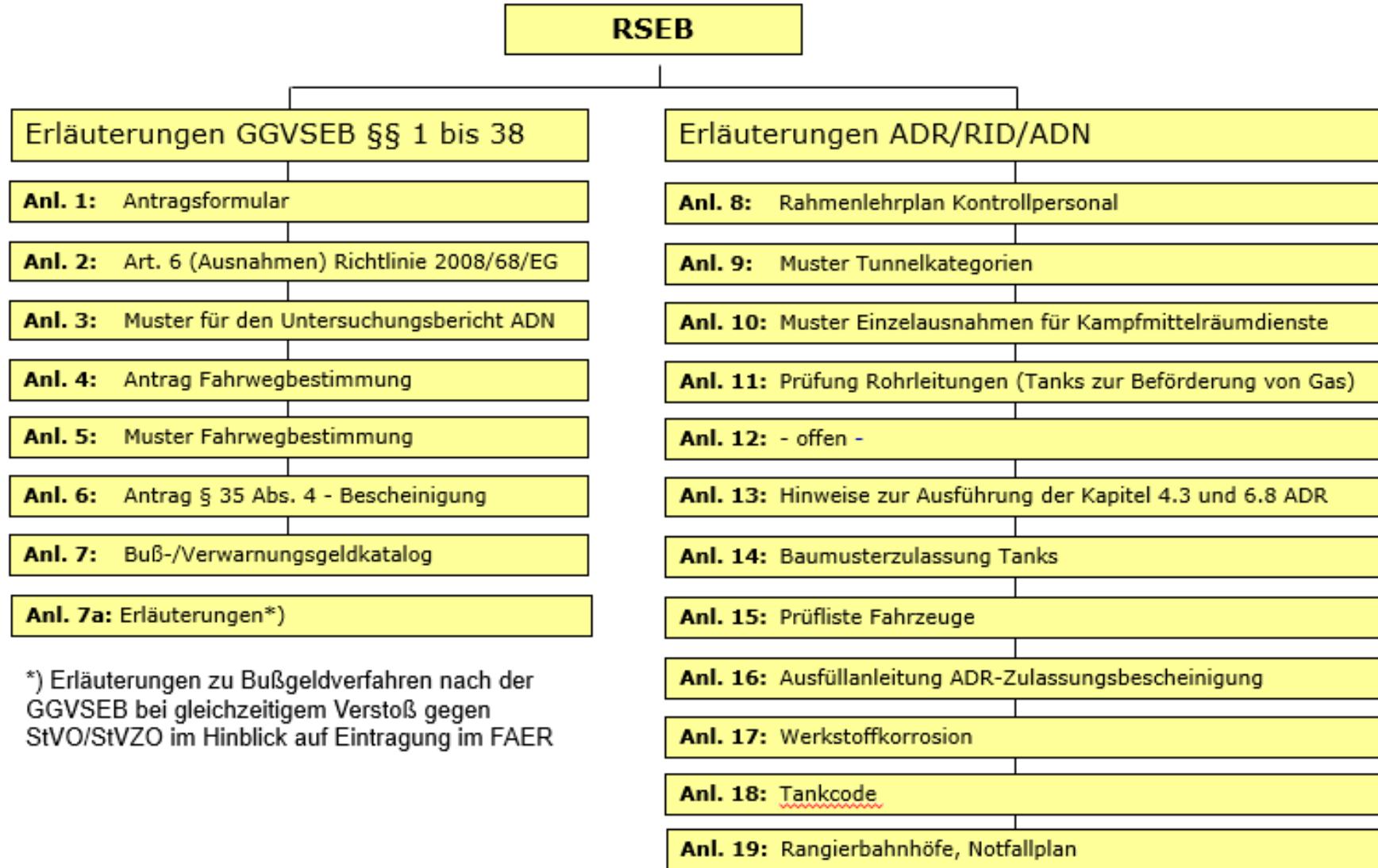
Tunnel restrictions for dangerous goods with code "(-)" (ADR 8.6.4)

First date of registration in the table in 9.2.1.1

Suche

Sections of the vehicle certificate of approval (ADR 9.1.3.5)

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht



Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

⇒ Bedeutsame Sachverhalte

SCHARRFUELS bringt Energie ins Leben

Sicherheitsdatenblatt
gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

HVO – Hydrotreated Vegetable Oils

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 21.06.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Bezeichnung des Stoffs: HVO – Hydrotreated Vegetable Oils
Registrierungsnummer (REACH): 01-2119450077-42-xxxx
01-2120043692-58-xxxx
EG-Nummer: 700-571-2
Alternative Bezeichnung(en): Renewable Hydrocarbons (Diesel type fraction)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen: Verwendung als Brennstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
SCHARR FUELS GmbH
Gubener Straße 15
86156 Augsburg
Deutschland
Telefon: +49 821 242272-10
Telefax: +49 821 242272-50
E-Mail: Webseite: www.scharr-fuels.de
E-Mail (sachkundige Person): produktsicherheit@scharr.de

1.4 Notrufnummer
Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Signalwort: Gefahr
- Piktogramme:
GHS08 
- Gefahrenhinweise:
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Deutschland: de HVO – Hydrotreated Vegetable Oils Seite: 1 / 15

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN 1202
IMDG-Code	UN 1993
ICAO-TI	UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	DIESELKRAFTSTOFF
IMDG-Code	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
ICAO-TI	Flammable liquid, n.o.s.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	3
IMDG-Code	3
ICAO-TI	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	III
IMDG-Code	III
ICAO-TI	III

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

⇒ **Bedeutsame Sachverhalte**

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-20 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	180 – 320 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	0,6 Vol.-% - 7,5 Vol.-%
Flammpunkt	>55 °C
Zündtemperatur	204 °C bei 100,9 kPa
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	2,6 mm²/s bei 40 °C 3,97 mm²/s bei 20 °C

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	<0 g/l bei 20 °C
-------------------	------------------

Verteilungskoeffizient

Änderungen/Entwicklungen im Gefahrgutecht

⇒ **Bedeutsame Sachverhalte**

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode F1

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 640M, 664

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

Inhalt der RSEB

Zu Abschnitt 5.3.6 ADR

5-13.S Wenn in einzelnen Tankabteilen HVO (Hydrotreated Vegetable Oil) der UN-Nummer 1202 ohne umweltgefährdende Eigenschaften befördert wird und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 ADR für das gesamte Tankfahrzeug an beiden Längsseiten und hinten angebracht ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 OWiG).

Inhalt der RSEB

Zu Abschnitt 8.1.2 ADR

- 8-1.S Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, *in der Fahrerkabine* der Beförderungseinheit insbesondere mitzuführen:
- die Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB bzw. eine Kopie,
 - die Bescheinigung bezüglich der Verlagerung nach § 35 Absatz 4 bzw. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35a Absatz 3 der GGVSEB.

UN-Sachverständigenunterausschuss TDG



Vorsitzender:
Duane Pfund (USA)
Die Tagungen des UNTDG finden
im Juli und Dezember in Genf statt.

UN-Vorgaben für 2027

- ⇒ Änderungen der UN – Modellvorschriften zu der 23. überarbeiteten Fassung (ST/SY/AC.10/1/Rev. 23) vom 11.2.2025 (24. überarbeitete Fassung);
- ⇒ Änderungen der UN – Empfehlungen „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ zu der 8. überarbeiteten Fassung (ST/SY/AC.10/11/Rev. 8) vom 11.2.2025 (Rev. 8 und Amend.1);
- ⇒ Änderungen des Global harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) zu der 10. überarbeiteten Fassung (ST/SY/AC.10/30/Rev.10) vom 28.1.2025 (11. überarbeitete Fassung).

(siehe ST/SY/AC.10/52/Add.1, Add.2 und Add.3)

UN-Sachverständigenunterausschuss TDG



Vorsitzender Tanks:
Dmitrii larveper
(Russische Föderation)



Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN



Bern, im März



Genf, im September



Silvia Garcia Wolfrum (Spanien)
Bisherige Stellvertretende Vorsitzende
wurde im September 2023 zur Vorsitzenden
für 2024 gewählt.

UNECE-Arbeitsgruppe WP.15

WP.15 tagt
üblicherweise
im Mai und
November
eines jeden
Jahres.

Ariane
Roumier
(Frankreich)
Vorsitzende
seit 2018



Umsetzung der Änderungen in deutsches Recht

International

- ADR in der Fassung der in Genf vom 8. – 11.11.2022, 15. – 17.5., 6. – 10.11.2023 und vom 2. – 5.4.2024 beschlossenen Änderungen für den 1. Januar 2025

National

- ☞ 30. ADR – Änderungsverordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. II 2025 Nr. 57 vom 26. Februar 2025)

Rechtsfortentwicklung

- ADR in der Fassung der in Genf vom 5. – 8.11.2024, 6. – 8.5. 4. – 6.11.2025 und vom Mai 2026 beschlossenen Änderungen

- ☞ 31. ADR – Änderungsverordnung vom 2026 (BGBl. II 2026 Nr. ...)

Vorschriften werden am 1.1.2027 in Kraft treten!

Geplante Änderungen für 2027

INF.3 (English version)

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

118th session

Geneva, 4-6 November 2025

Item 3 of the provisional agenda

15 October 2025 (reissued)

Work of the Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Item 4 of the provisional agenda

Proposals for amendments to annexes A and B of ADR

Consolidated list of amendments adopted by the Joint Meeting and by the Working Party during the biennium

Note by the secretariat

The secretariat reproduces hereafter the draft amendments to ADR adopted by the Joint Meeting at its Spring and Autumn 2024 sessions and Spring and Autumn 2025 sessions and the amendments specific to ADR adopted by the Working Party during the biennium.

The amendments adopted by the Joint Meeting at its Spring and Autumn 2024 sessions and at its Spring 2025 session (documents ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172, annex IV, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/174, annex II and ECE/TRANS/WP.15/AC.1/176, annex II) have already been endorsed by the Working Party (see ECE/TRANS/WP.15/267, ECE/TRAN/WP.15/269 and ECE/TRANS/WP.15/271).

The amendments adopted by the Joint Meeting at its Autumn 2025 session and corresponding to documents ECE/TRANS/WP.15/AC.1/178, annex II, and ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/24/Add.1 are presented for endorsement by the Working Party.

Some amendments will be confirmed at the next session of the Joint Meeting. These amendments are reproduced in part II below for further review by the Working Party at its next session.

In Part I, text in black corresponds to amendments presented for endorsement. Text in green corresponds to amendments already discussed in previous sessions.

**Umfang:
49 Seiten**

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.2 Tabelle A

Neue UN-Nummern:

UN 2348 BUTYLACRYLATE, STABILISIERT (für VG II, VG III ist vorhanden!)

UN 2862 VANDIUMPENTOXID (für VG II, VG III ist vorhanden!)

UN 3561 CHLOROPHENOLE, ÄTZEND, GIFTIG, FEST, N.A.G.

UN 3562 CHLOROPHENOLS, ÄTZEND, FEST, N.A.G.

UN 3563 LITHIUM METALL BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN

UN 3564 NATRIUM IONEN BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN

[Referenzdokument: ST/SY/AC.10/C.3/2023/INF.55, Winter, in der geänderten Fassung sowie
ST/SY/AC.10/C.3/2024/101, in der geänderten Fassung and INF.58]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.3.6.3 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Unter der Beförderungskategorie 2 in der zweiten Spalte bei Klasse 9 "und 3552" ändern in:
", 3552, 3563 und 3564".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Die Fußnote a) zur Tabelle streichen.

~~„Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg“.~~

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/9, Antrag 1 sowie ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/31]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.3.6.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie, d. h. Batterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen,".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/informelles Dokument INF.12/Herbst in der durch das informelle Dokument INF.33 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.4.7.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Einfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäß".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/informelles Dokument INF.23/Frühjahr, in der geänderten Fassung]

1.1.4.7.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Ausfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäß und von ungereinigten leeren Druckgefäß".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/informelles Dokument INF.23/Frühjahr, in der geänderten Fassung]

Anpassung der Überschriften, um DOT-Gefäße auch für Stoffe zuzulassen, die unter die Verpackungsanweisung P 200 fallen, aber keine Gase sind!

Einen neuen Absatz **1.1.4.7.3** mit folgendem Wortlaut einfügen:

1.1.4.7.3 *Entsorgung von wiederbefüllbaren Druckgefäß".*

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/3 + INF.45, in der geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen

Änderung folgender Definitionen:

- Flaschenbündel (in allen Fällen: Aufnahme des pV-Produktes)
- Flaschen, Großflaschen Multiplikation des mit Wasser ausgelösten Fassungsraums mit
- Bergungsdruckgefäß dem Füll- und Verwendungsdruck, max. 1,5 Mio bar pro Liter)
- Bergungsgroßverpackung (Höchstvolumen ändern in: Innenvolumen von höchstens ...)
- Großverpackung (Höchstvolumen ändern in: Innenvolumen von höchstens 3,0 m³ ...)
- Entzündbare Bestandteile
- Nettoexplosivstoffmasse (Streichen des Wortes Netto-Explosivstoffgewicht)
- GHS
- Handbuch Prüfungen und Kriterien
- UN-Modellvorschriften

[Referenzdokument: ST/SY/AC.10/C.3/2023/1 und 51]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen

Neue Begriffe:

- Druck-Volumen-Produkt (pV-Produkt)
- Nutzbarer mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum (von Bergungsdruckgefäß)en

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/C.3/2023/informal document INF.52, Winter, proposal 4, with editorial amendments by the secretariat]

"*Einzelverpackung*: Eine Verpackung, die keine Innenverpackung benötigt, um ihre Umschließungsfunktion während der Beförderung zu erfüllen."

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/2024/68, Vorschlag 1, Option 1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen

In der Begriffsbestimmung von “**Flüssiggas**“ folgenden Satz hinzufügen:

“Flüssiggas, das der UN-Nummer 1075 oder 1965 zugeordnet ist, darf auch höchstens 12 Masse-% Dimethylether enthalten.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/44 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.27/Rev.1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.3 Unterweisung von Personen

1.3.1 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

“Personen, die an den in Kapitel 1.4 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, und deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/12, Option 1 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.47/Rev.1]

[Beachte: Weitere Änderungen in den folgenden Abschnitten, um das Wort „Arbeitnehmer“ durch „Personen“ zu ersetzen.]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1 Verschiedenes

"1.6.1.1 Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des ADR bis zum 30. Juni 2027 nach den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften des ADR befördert werden. ."

[Referenzdokument: Geplant durch WP.15 im November 2025]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschrift **1.6.1.58** hinzufügen:

"1.6.1.58 Schriftliche Weisungen gemäß den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften des RID/ADR/ADN, die den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2027 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/4]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 5.4 Dokumentation

5.4.3 Schriftliche Weisungen

5.4.3.4 In den Tabellen auf den Seiten 2, 3 und 4 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen: ...

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/4 in der durch das informelle Dokument INF.48 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1 Folgende neuen Unterabschnitte hinzufügen:

"1.6.1.59 Fässer aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel, die mehr als 5 Liter und höchstens 20 Liter Gemische, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind und weniger als 1 % Stoffe mit sehr giftigen Bestandteilen mit einem M-Faktor von 10, 100 oder 1000 (wie in Absatz 2.2.9.1.10.4.6.4 beschrieben) enthalten, müssen bis zum 31. Dezember 2034 nicht den Leistungsprüfungen des Kapitels 6.1 entsprechen, vorausgesetzt, die Verpackungen haben die Stapeldruckprüfung des Unterabschnitts 6.1.5.6 für Fässer aus Kunststoff zur Beförderung flüssiger Stoffe erfolgreich bestanden und entsprechen den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 4.1.1 mit Ausnahme des Unterabschnitts 4.1.1.3 und des Abschnitts 4.1.3."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

- 1.6.1** Die Übergangsvorschrift **1.6.1.51** erhält folgenden Wortlaut:
"1.6.1.51 (Gestrichen)."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/INF.46/Herbst in der geänderten Fassung]

~~Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.530) der UN Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:~~

~~– 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
– Octhilinen (OIT) und
– Zinkpyrithion (ZnPT),~~

~~dürfen bis zum 30. Juni 2027 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:~~

- ~~a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder~~
- ~~b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.~~

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.1 Folgende neuen Unterabschnitte hinzufügen:

"1.6.1.60 Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 6.11.3.1.1 dürfen Baumuster von Schüttgut-Containern, die den Spezifikationen und Prüfanforderungen der Norm ISO 1496- 4:1991 entsprechen, bis zum 31. Dezember 2034 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

"1.6.1.61 Für die Beförderung der UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.3.6 dürfen die bis zum 31. Dezember 2026 geltende Tabellenfußnote a) in Absatz 1.1.3.6.3 und der bis zum 31. Dezember 2026 geltende entsprechende Berechnungsfaktor in Absatz 1.1.3.6.4 bis zum 31. Dezember 2030 weiter angewendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/INF.6/Herbst in der durch das informelle Dokument INF.36, Antrag 2 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.2.19 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.19 Acetylen-Flaschen, die vor dem 1. Juli 2023 gebaut wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2023 anwendbaren Absatzes 6.2.2.7.3 k) (ii) und (iii) oder l) (ii) und (iii) gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden, sofern die Kennzeichen weder auf der Flaschenschulter noch auf einem Halsring angebracht werden können."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.2.23 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.23 Die bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften der Bem. 3 des Absatzes 6.2.1.6.1 dürfen bis zum 1. Dezember 2028 weiter angewendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Gegenwärtiger Text der Bem. 3:

3. Die Prüfung der inneren Beschaffenheit des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) dürfen durch eine Ultraschallprüfung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschenkörper aus Stahl und für nahtlose Flaschenkörper aus Aluminiumlegierung in Übereinstimmung mit der Norm ISO 18119:2018 + Amd 1:2021 durchgeführt wird.

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.2.25 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

"1.6.2.25 Bergungsdruckgefäße mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 3000 Litern dürfen bis zum 31. Dezember 2030 ohne Anbringung des zusätzlichen PVP-Kennzeichens weiterverwendet werden."

[Es sollte erörtert werden, ob ein Herstellungsdatum festgelegt werden muss, da ansonsten auch neu hergestellte Bergungsdruckgefäße nicht mit den neuen Kennzeichen versehen sein müssten. In den UN-Modellvorschriften wurde kein Herstellungsdatum festgelegt.]

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 6.2 Bau und Prüfvorschriften für Druckgefäße, ...

6.2.3.11.4 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Kennzeichnung des Bergungsdruckgefäßes muss den nutzbaren mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum, den Prüfdruck und das höchste Druck-Volumen-Produkt umfassen. Dieses Kennzeichen muss mit den Buchstaben «PVP» beginnen, denen das pV-Produkt und die Einheiten folgen. Das pV-Produkt muss vor den letzten drei Ziffern des Wertes ein Leerzeichen enthalten. Die Einheiten «BAR» und «L» müssen durch einen Punkt voneinander getrennt werden. Um eine einheitliche Lesbarkeit zu gewährleisten und nachträgliche Manipulationen zu vermeiden, darf das Kennzeichen keine weiteren Leerzeichen enthalten. Ein Beispiel für das PVP-Kennzeichen ist nachstehend aufgeführt:

«PVP1500 000BAR.L»."

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/C.3/2023/ informal document INF.52, Winter, proposals 2 and 3, with editorial amendments by the secretariat]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.4 Folgende neue Unterabschnitte hinzufügen:

- "1.6.4.67** Ortsbewegliche Tanks, die vor dem 1. Januar 2029 gemäß den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.7.4.5.2 bezüglich der Füll- und Entleerungsöffnungen in der Dampfphase entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.68** Baumuster von ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC, die einen Schutz gegen Beschädigungen durch Stöße oder Umkippen durch Verwendung eines ISO-Rahmens in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Prüfanforderungen der Norm ISO 1496-3:1995 umfassen und vor dem 1. Januar 2030 zugelassen wurden, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2025/1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.5 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

“1.6.5.29 Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2029 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und die nicht den ab 1. Januar 2027 geltenden Vorschriften des Abschnitts 9.7.6 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.”

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2024/16]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge ...

9.7.6 Der Abschnitt erhält folgenden Wortlaut:

“9.7.6 Hinterer Schutz der Fahrzeuge

9.7.6.1 Am Heck des Fahrzeugs muss eine Stoßstange angebracht sein. Die Stoßstangenkonstruktion muss die technischen Anforderungen der UN-Regelung Nr. 58³ in der mindestens durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung zum Zeitpunkt der Registrierung oder bei der Inbetriebnahme erfüllen, wenn die Registrierung nicht obligatorisch ist. Die hinterste Seite der Stoßstange muss mindestens **150 mm** vom hintersten Teil des Tanks (oder von seinen vorstehenden Anschlüssen, die mit dem beförderten Stoff in Berührung kommen) entfernt sein. Dies ist gemäß den Angaben in den Abbildungen 9.7.6.1.1 und 9.7.6.1.2 sowie in Unterabschnitt 9.7.6.3 zu messen."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2024/16 in der geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge ...

Abbildung 9.7.6.1.1

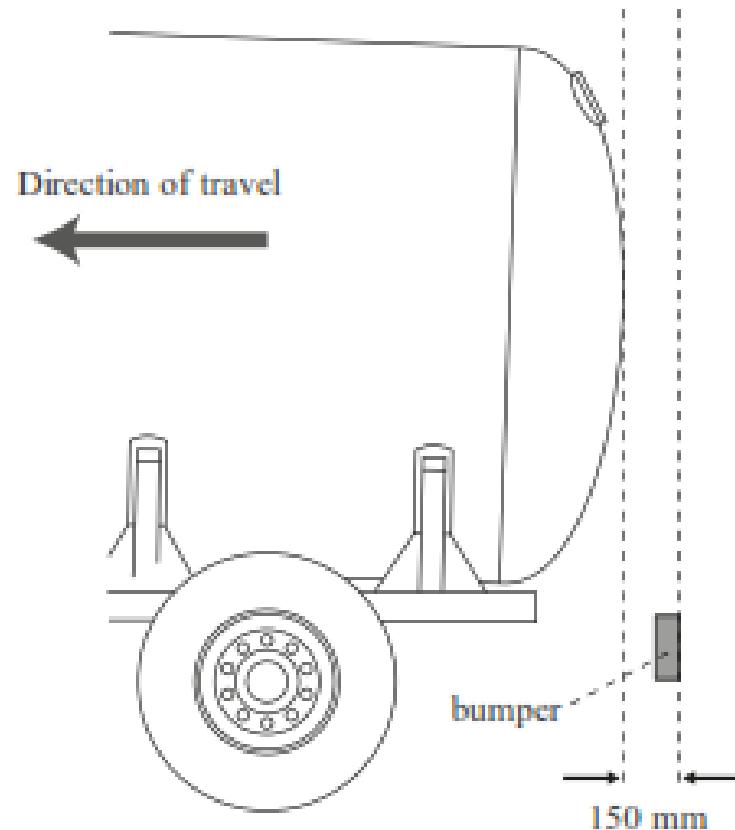
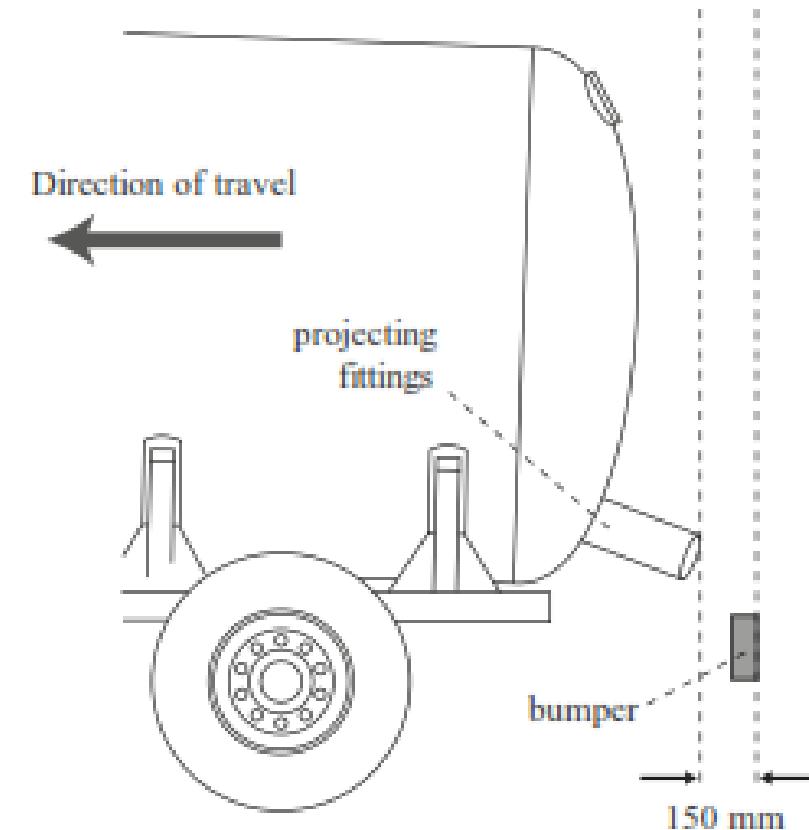


Abbildung 9.7.6.1.2



Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge ...

9.7.6 Der Abschnitt erhält folgenden Wortlaut:

“9.7.6 Hinterer Schutz der Fahrzeuge

- 9.7.6.2** Tanks mit einer Einfüll- oder Entleerungsöffnung an der Rückseite des Tanks, z. B. kippbar Tanks für pulverförmige oder körnige Stoffe oder vakuumbetriebene Abfalltanks können alternativ zu den Positionsanforderungen für den Stoßfänger einen zusätzlichen Schutz für alle hinteren Armaturen des Tanks haben. Der zusätzliche Schutz muss durch ein Metallprofil erfolgen, das im schwächsten Abschnitt ein Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 aufweist.
- 9.7.6.3** Bei doppelwandigen Tanks gilt die Rückseite des Tanks als äußerste Wand des Tanks.
- 9.7.6.4** Die Bestimmungen der Unterabschnitte 9.7.6.1 und 9.7.6.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter in Tankcontainern, MEGCs oder ortsbeweglichen Tanks verwendet werden.
- 9.7.6.5** Zum Schutz von Tanks gegen Schäden durch seitlichen Aufprall oder Umkippen siehe Absätze 6.8.2.1.20 und 6.8.2.1.21 oder für ortsbewegliche Tanks 6.7.2.4.3 und 6.7.2.4.5.“

Folgende neue Fußnote 3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„³ UN-Regelung Nr. 58: Hinterer Unterfahrschutz.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2024/16 in der geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 2.2 Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

2.2.9.1.7.1 Nach dem Absatz g) einen neuen Absatz h) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"h) Hybridbatterien, die sowohl Lithium-Ionen-Zellen als auch Natrium-Ionen-Zellen enthalten (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 410), müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- (i) die Lithium-Ionen-Zellen und Natrium-Ionen-Zellen sind elektrisch miteinander verbunden;
- (ii) die Batterie wurde in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.7 a) als Lithium-Ionen-Batterie geprüft;
- (iii) jede Lithium-Ionen- und Natrium-Ionen-Zelle, die Bestandteil der Batterie ist, entspricht einem Typ, für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen der entsprechenden Prüfungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt."

[Reference document: ST/SAC.10/C.3/2023/23, in der geänderten Fassung und ST/SAC.10/C.3/2023/53 in der geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.2 Tabelle A

Geänderte UN-Nummern:

Bei den UN-Nummern 1075 and 1965 in Spalte (6) hinzufügen: "412".

[Reference document: ST/SY/AC.10/C.3/2023/informal document INF.52, Winter, Vorschlag 4]

Neue UN-Nummern:

UN 2348 BUTYLACRYLATE, STABILISIERT (nur Modellvorschriften!)

UN 2862 VANDIUMPENTOXID (nur Modellvorschriften)

UN 3561 CHLOROPHENOLE, ÄTZEND, GIFTIG, FEST, N.A.G.

UN 3562 CHLOROPHENOLS, ÄTZEND, FEST, N.A.G.

UN 3563 LITHIUM METALL BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDRUNGSEINHEITEN

UN 3564 Natrium Ionen BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN

[Reference document: ST/SY/AC.10/C.3/2023/INF.55, Winter, in der geänderten Fassung sowie ST/SY/AC.10/C.3/2024/101, in der geänderten Fassung and INF.58]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

Geänderte Sondervorschriften:

SV 63, 119, 145, 146, 172, 188, 252, 277, 280, 291, 296, 301, 310, 328, 360, 363, 379, 387, 388, 389, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410.

Neue Sondervorschriften:

411 Regelung zu Artikeln mit Magnetresonanztomographen (MRI)

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2024/32, as amended]

412 Dieser Eintrag darf nicht mehr als 12 Masseprozent DME enthalten.

[Reference document: informal document INF.61, proposal 2, as amended]

679 Beförderung von Druckgefäßen, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 für die Beförderung von Wasserstoff zugelassen sind für Zwecke der Montage, Prüfung usw.

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/36 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.28/Rev.1]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

SV 145 "der Verpackungsgruppe III" ändern in:

"mit mehr als 24 Vol.-% und höchstens 70 Vol.-% Alkohol".

SV 146 "der Verpackungsgruppe II" ändern in:

"mit mehr 70 Vol.-% Alkohol".

[Die Sondervorschrift 146 ist im RID/ADR/ADN nicht enthalten. Während des Umstrukturierungsprozesses wurde es in den ursprünglichen Vorschlag für Sondervorschriften aufgenommen, der vom Sekretariat für die Tagung im September 1999 vorbereitet worden war (OCTI/RID/GT-III/1999/7). Im Bericht dieser Tagung (OCTI/RID/GT-III/1999-A) wurde die Streichung der Sondervorschrift nicht erwähnt. Im konsolidierten Vorschlag für die Gemeinsame Tagung im März 2000 (TRANS/WP.15/159/Add.2) wurde jedoch nur die Sondervorschrift 145 beibehalten. Dies wurde für das Inkrafttreten am 1. Januar 2001 angenommen.

Vorschlag: Die Sondervorschrift für die UN-Nummer 3065, VG II in der geänderten Fassung für das RID/ADR/ADN annehmen.]

Folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"146 Alkoholische Getränke mit mehr 70 Vol.-% Alkohol unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn sie in Behältern mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern befördert werden."

Folgeänderung: In Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 3065, VG II in Spalte (6) einfügen: "146".

[Referenzdokument: ST/SY/AC.10/C.3/2023/7, in der geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

SV 188 In Absatz c) "und g)" ändern in:

", g) und h), sofern anwendbar".

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2023/53]

In Absatz f) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "mit dem entsprechenden in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Kennzeichen für Batterien" ändern in:
"in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.2.1.9".
- In Absatz (ii) folgenden Satz hinzufügen:
"Wenn eine Ausrüstung zusätzlich zu Zellen oder Batterien eine oder mehrere Knopfzellen enthält, so werden die Knopfzelle oder die Knopfzellen nicht auf die Versandstück- oder Sendungsbegrenzungen angerechnet."

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2024/53]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

SV 277 In the first sentence, after “value”, add “for the purposes of exemptions in chapter 3.4”.

[Reference document: ST/SY/AC.10/C.3/2023/informal document INF.40, Winter]

[Die Sondervorschrift 277 gilt nicht für das RID/ADR/ADN. Sie lautet: "Für Druckgaspackungen oder Gefäße, die giftige Stoffe enthalten, beträgt der Wert für begrenzte Mengen 120 ml. Für alle anderen Druckgaspackungen oder Gefäße beträgt der Wert für begrenzte Mengen 1000 ml." Im RID/ADR/ADN wird dies für jede Kategorie direkt in den LQ-Mengengrenzwerten in Tabelle A dargestellt.]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

SV 280 Im zweiten Satz streichen:

"die in der Sondervorschrift 296 beschriebenen" [und "die in der Sondervorschrift 407 beschriebenen".]

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Diese Eintragung darf jedoch für Sicherheitseinrichtungen der Klasse 9 verwendet werden, die zum Einbau in Rettungsmittel (UN-Nummer 2990) in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 296 befördert werden.,,

[Reference document: informal document INF.57, option 1]

[Es ist nicht klar, warum der Verweis auf die Sondervorschrift 296 gestrichen wurde, nicht jedoch der Verweis auf die Sondervorschrift 407. Dies könnte vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter übersehen worden sein. Es scheint, dass der Antrag Italiens im informellen Dokument INF.57 der Dezember-Tagung 2024 auf dem Text der Sondervorschrift 280 der 22. und nicht der 23. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften basiert. Das Sekretariat wird ein Dokument vorbereiten, um diese Frage bei der Tagung des UN-Sachverständigenunterausschusses im Juli 2025 anzusprechen.]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

SV 291 Im ersten Satz "Kältemaschinen" ändern in:
"Kälte- oder Wärmemaschinen".

Im zweiten Satz "der Kältemaschine" ändern in:
"der Maschine".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im dritten Satz "Die Kältemaschinen" ändern in:
"Die Kälte- oder Wärmemaschinen".

Im vierten Satz "Kältemaschinen und Bauteile von Kältemaschinen" ändern in:
"Kälte- oder Wärmemaschinen und ihre Bauteile".

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:
"Maschinen, die zum Heizen und Kühlen verwendet werden, dürfen entweder unter
«KÄLTEMASCHINEN» oder «WÄRMEMASCHINEN» befördert werden."

Die Bemerkung streichen.

[Die Bemerkung lautet momentan wie folgt: "**Bem.** Für Zwecke der Beförderung dürfen
Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden."]

Geplante Änderungen für 2027

⇒ Bedeutsame Sachverhalte

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen	Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
								Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4/3.5.1.2	4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2	4.2.5.3
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a) (7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	3	F1	III	3	640K 664	5 L	E1	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1
1202	DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäss EN 590:2013 + A1:2017	3	F1	III	3	640L 664	5 L	E1	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschliesslich 100 °C)	3	F1	III	3	640M 664	5 L	E1	P001 IBC03 LP01 R001	MP19	T2	TP1

Geplante Änderungen für 2027

⇒ **Bedeutsame Sachverhalte**

ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförde- rung in Tanks	Beförde- rungs- kategorie (Tunnel- beschrän- kungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kenn- zeich- nung der Gefahr	UN- Num- mer	Benennung und Beschreibung
Tank- codierung	Sondervor- schriften			Versand- stücke	lose Schüt- tung	Be- und Ent- ladung, Hand- habung	Betrieb			
4.3	4.3.5, 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6 (8.6)	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3		3.1.2
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
LGBF		FL	3 (D/E)	V12			S2	30	1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)
LGBF		AT	3 (D/E)	V12			S2	30	1202	DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäss EN 590:2013 + A1:2017
LGBV		AT	3 (D/E)	V12				30	1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschliesslich 100 °C)

Geplante Änderungen für 2027



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail



Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

INF. 7

Verteiler: öffentlich

04.08.2025

Original: DE/EN

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
Genf, 17. bis 25. September 2025

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Aktualisierung der Eintragung UN 1202 (Sondervorschrift 640L) in Tabelle A RID/ADR/ADN und Zuordnung einer zusätzlichen Sondervorschrift für neue Kraftstoffe

Antrag des Europäischen Verbands der Kraftstoffhändler (ECFD)

Geplante Änderungen für 2027

I. EINLEITUNG

1. Für den Transport werden entzündbare Flüssigkeiten nach ihrem Flammpunkt klassifiziert. Im 20. Jahrhundert wurden Flüssigkeiten mit Flammpunkten über 55 °C, einschließlich Dieselkraftstoff, Heizöl, leicht und Gasöl, als nicht brennbar eingestuft.
2. Mit der Übernahme des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) in die Gefahrgutbeförderungsvorschriften wurden auch Flüssigkeiten mit Flammpunkten zwischen 55 °C und 60 °C als entzündbar eingestuft.
3. Eine Erhöhung der Flammpunktbegrenzung in den technischen Spezifikationen war (und ist) jedoch technisch unpraktisch und wirtschaftlich unvernünftig.
4. Es war daher notwendig, im RID/ADR/ADN getrennte Eintragungen für die UN-Nummer 1202 einzuführen – einerseits für Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasöle mit Flammpunkten bis 60 °C und andererseits für Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasöle mit Flammpunkten über 60 °C bis einschließlich 100 °C.
5. Eine einheitliche Einstufung als entzündbarer flüssiger Stoff (Klasse 3) wurde durch die Einführung der Bem. 2 in Absatz 2.2.3.1.1 erreicht. Damit werden Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasöle mit Flammpunkten zwischen 55 °C und 100 °C einheitlich als Stoffe der Klasse 3 UN-Nummer 1202 eingestuft.
6. Um nicht bei jeder Beförderung den aktuellen Flammpunkt des Transportgutes bestimmten zu müssen, wurde eine zusätzliche Eintragung in die UN-Nummer 1202 aufgenommen. Diese Eintragung definiert die Anforderungen für Dieselkraftstoff nach der Norm EN 590 sowie für Heizöle und Gasöle mit Flammpunkten nach der Norm EN 590.
7. Diese drei Eintragungen für die UN-Nummer 1202 sind im RID/ADR/ADN dokumentiert.
8. Alle drei Eintragungen schreiben die Kennzeichnung von Beförderungseinheiten mit einem Großzettel (Placard) der Klasse 3 vor.

II. AKTUELLE SITUATION

9. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehrs- und Gebäudesektor werden immer mehr Kraftstoffqualitäten mit immer höheren Anteilen an Komponenten aus erneuerbaren Quellen (biologisch oder synthetisch) angeboten. Prominentes aktuelles Beispiel ist paraffinischer Dieselkraftstoff, der zu 100 % aus Pflanzenöl (HVO100) oder erneuerbarem Strom (Power-to-Liquid – PtL) hergestellt wird.
10. Paraffinische Dieselkraftstoffe werden von der Norm EN 590 nicht mehr erfasst. Sie unterscheiden sich jedoch in sicherheitsrelevanten Parametern nicht von Dieselkraftstoff der Norm EN 590. Als Beispiel wird wieder auf paraffinische Dieselkraftstoffe verwiesen. Sie sind in der Norm EN 15940 geregelt, deren Anforderungen sich von denen der Norm EN 590 vor allem hinsichtlich der Dichte unterscheiden.
11. Die technischen Spezifikationen für diese Kraftstoffe im Dieselbereich sind derzeit in folgenden Normen festgelegt: EN 15940:2023, EN 16709:2024, EN 16734:2023.

12. Nach dem Wortlaut der Tabelle A können diese "neuen" Dieselkraftstoffe nicht gemäß der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 (Sondervorschrift 640L) befördert werden. Das ADR stellt jedoch an Sendungen mit einem Flammpunkt unter 60 °C (Fahrzeug FL) strengere Anforderungen als an Dieselkraftstoffe mit demselben Flammpunkt nach der Norm EN 590 (Fahrzeug AT).
13. Die Norm EN 590 wurde überarbeitet und als Norm EN 590:2022 neu veröffentlicht. Um sicherzustellen, dass die Vorschriften für den sicheren Transport auf dem neuesten Stand sind und mit der Entwicklung der Kraftstoffe übereinstimmen, sollte der Verweis auf die Norm in der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 (Sondervorschrift 640L) aktualisiert werden.

III. VORSCHLAG

14. Hinzufügen einer neuen Sondervorschrift **XYZ** zur zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 (Sondervorschrift 640L) mit folgendem Wortlaut:

XYZ Diese Eintragung gilt auch für Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 16709:2024 oder EN 16734:2023 oder paraffinische Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 15940:2023 oder paraffinische Heizöle mit einem Flammpunkt gemäß Norm EN 15940:2023.
15. In der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 (Sondervorschrift 640L) "EN 590:2013 + A1:2017" ändern in:

"EN 590:2022".

IV. BEGRÜNDUNG

16. Die Aufnahme von regenerativen Dieselkraftstoffsorten in die zweite Eintragung der UN-Nummer 1202 (Sondervorschrift 640L) ermöglicht die Beförderung mit Fahrzeugen AT unabhängig davon, ob der tatsächliche Flammpunkt über 60 °C oder zwischen 55 °C und 60 °C liegt, wie es derzeit bei Dieselkraftstoff nach der Norm EN 590 der Fall ist.

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 3.3 Sondervorschriften

[Eine neue Sondervorschrift 681 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "681** Diese Eintragung gilt auch für Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 16709:2024 oder EN 16734:2023 oder paraffinische Dieselkraftstoffe gemäß Norm EN 15940:2023 oder paraffinische Heizöle mit einem Flammpunkt gemäß Norm EN 15940:2023.]

Anmerkung: Für das ADR könnte WP.15 bereits im November 2025 die eckigen Klammern streichen.

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 4.1 Verpackungsanweisungen

Geänderte Verpackungsanweisungen:

P 001, P 002, P 006, P 130 mit PP 98, P 200, P 410, P 520, P 903, P 907, P 911, P 912 sowie IBC 04, IBC 05, IBC 520 und LP 02, LP 03, LP 906.

Neue Verpackungsanweisungen:

...

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 4.3 Verwendung von Tanks

4.3.3.2 Einen neuen Absatz 4.3.3.2.5 einfügen:

"4.3.3.2.5 Vor dem Befüllen sind die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie für das zu befördernde Gas zugelassen sind und die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind. Die Elemente der Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die Druckgefäße sind, sind entsprechend den Betriebsdrücken, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften zu befüllen, die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 für das in die einzelnen Elemente zu befüllende Gas festgelegt sind. Wenn Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC als Ganzes oder wenn Gruppen ihrer Elemente gleichzeitig befüllt werden, darf der Fülldruck oder die Masse der Füllung nicht den niedrigsten höchsten Fülldruck oder die niedrigste höchste Masse der Füllung jedes einzelnen Elements übersteigen. Die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen nicht über die anwendbaren zulässigen Massen befüllt werden."

Der bisherige Absatz **4.3.3.2.5** wird zu Absatz **4.3.3.2.6**.

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/2 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 3 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung

5.2.1.9.2 Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn jedoch eine Ausrüstung zusätzlich zu Zellen oder Batterien eine oder mehrere Knopfzellen enthält, so ist es nicht erforderlich, die UN-Nummer zur Angabe der Knopfzelle oder der Knopfzellen auf dem Kennzeichen anzugeben."



[Reference document: ST/SY/AC.10/C.3/2024/53]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung

5.2.1.9 Einen neuen Absatz **5.2.1.9.3** mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.2.1.9.3 Wenn sowohl das Kennzeichen für Batterien als auch Gefahrzettel in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.2.2.2 mit Ausnahme des Gefahrzettels nach Muster 9A vorgeschrieben sind, muss das Kennzeichen für Batterien auf derselben Fläche des Versandstücks angeordnet sein wie die Gefahrzettel, sofern die Abmessungen des Versandstücks ausreichend sind."

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2023/57 and *informal document INF.53, Winter, editorially amended*]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 5.3 Großzettel und Kennzeichnung von Containern und Tanks

5.3.5 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.5 **Orangefarbener Streifen**

Besonders große Tankcontainer für verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte oder gelöste Gase sind mit einem durchgehenden, etwa 30 cm breiten, nicht rückstrahlenden orangefarbenen Streifen der Farbgebung «RAL 2003 Pastellorange», der den Tank in der Höhe der Tankachse umschließt, zu kennzeichnen. Witterungsbedingte visuelle Veränderungen des Farbtone, die die Wahrnehmung als orangefarbenen Streifen nicht beeinträchtigen, sind zulässig."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2025/23 in der durch das informelle Dokument INF.50 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 6.8 Tanks

6.8.2.4.3 Einen neuen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Wenn das für die Zwischenprüfung festgelegte Datum überschritten wurde, muss eine Zwischenprüfung durchgeführt werden oder es darf alternativ eine wiederkehrende Prüfung in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.2.4.2 durchgeführt werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/1 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 2 geänderten Fassung]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 6.9 Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)

6.9.3 Bedienungsausrüstungen aus faserverstärkten Kunststoffen*

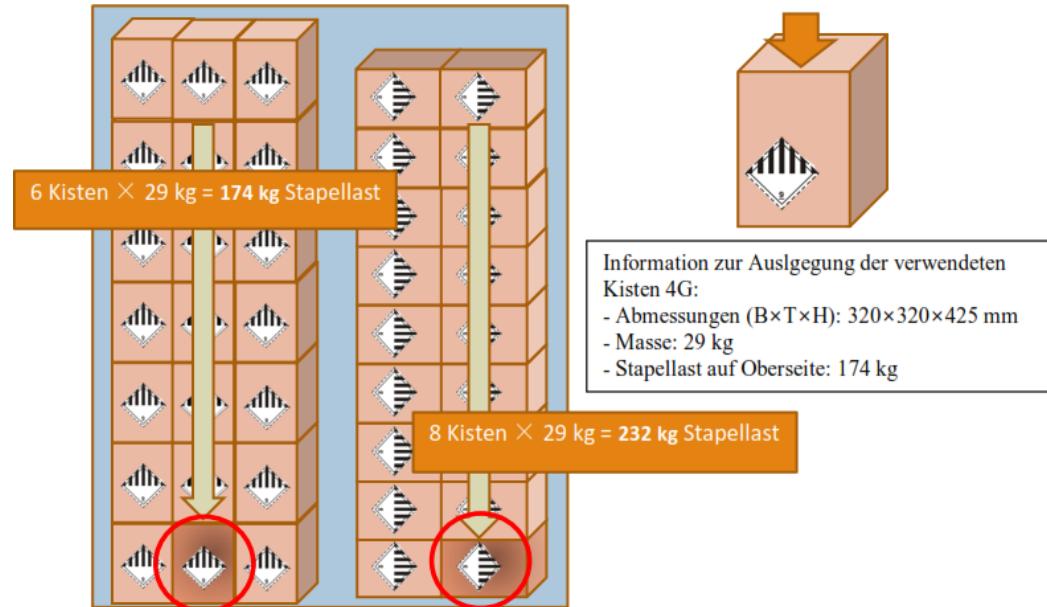
- Begriffsbestimmung von FVK-Bedienungsausrüstung:
Verwendung für FVK-Tankkörper und metallene Tankkörper
- Definition verschiedener Herstellungsverfahren
- Verweise auf Vorschriften des Kapitels 6.7, die auch für FVK-Bedienungsausrüstungen gelten
- Anforderungen an Werkstoffe aus Kapitel 6.9
- Berücksichtigung Verschlechterung der Werkstoffeigenschaften durch Salznebel und ultravioletter Strahlung
- wiederkehrende Prüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung und Zwischenprüfung des ortsbeweglichen Tanks
- Kennzeichnung von Entlastungseinrichtungen und Absperreinrichtungen aus FVK

[Referenzdokumente: aufgrund der hohen Anzahl nicht im Einzelnen aufgeführt
* bisher: Ausrüstungsteile]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung

7.5.7.2 Präzisierung, dass Versandstücke nur auf die Versandstückseite gestapelt werden dürfen, für die die Stapeldruckprüfung durchgeführt wurde.



[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2024/44 – in Modellvorschriften in 7.1.1.9]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten ...

8.1.2.2 Unter Buchstabe a) folgende neue Bemerkung hinzuzufügen:

"Bem.: Die Zulassungsbescheinigung für einen Anhänger muss sich nicht im Führerhaus befinden, sofern sie zugänglich und an einem sicheren, witterungsgeschützten Ort am Anhänger aufbewahrt wird."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2025/informelles Dokument INF.19/Mai in der geänderten Fassung]

**Multilateral Agreement M364
under paragraph 1.5.1 of ADR**

concerning documents to be carried on the transport unit in accordance with 8.1.2.2

1. By derogation from the provisions in 8.1.2.2 concerning documents to be carried on the transport unit, the certificate of approval for a trailer need not to be in the driver's cab provided it is kept accessible in a safe place on the trailer, protected from the weather.

2. This agreement shall be valid until 31.12.2026 for carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above-mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Geplante Änderungen für 2027

M364 - Documents to be carried on the transport unit

COUNTRY	SIGNED	REVOKED
Norway	19/05/2025	
Germany	28/05/2025	
United Kingdom	28/05/2025	
Spain	9/06/2025	
Finland	16/06/2025	
Sweden	17/06/2025	
France	18/06/2025	
Switzerland	23/06/2025	
Hungary	31/07/2025	
Denmark	19/08/2025	
Poland	11/09/2025	

Valid until 31 December 2026

Geplante Änderungen für 2027

Ausgabe Nr. 12 vom 2025

Bundesfernstraßen

- Nr. 55** 25.03.2025 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/2025
Sachgebiet 21.1: Vermessungsangelegenheiten; Regelwerke

Grundsatzangelegenheiten

- Nr. 56** 28.05.2025 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M364 nach Abschnitt 1.5.1 ADR betreffend die Begleitpapiere gemäß Unterabschnitt 8.1.2.2

Wasserstraßen, Schifffahrt

- Nr. 57** 03.06.2025 Amtliche Bekanntmachung der Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.535(107), "Änderungen des Internationalen Rettungsmitteln-Codes (LSA-Code)" in der jeweils geltenden Fassung", in deutscher Sprache

- Nr. 58** 03.06.2025 Amtliche Bekanntmachung der Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.544(107), "Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (Entschließung MSC.81(70))" in der jeweils geltenden Fassung", in deutscher Sprache

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung

Nach der Überschrift die folgende neue Bemerkung hinzufügen:

"Für den Zweck dieses Kapitels:

- Unter „E-Learning“ versteht man asynchronen Unterricht mit einer Kommunikationstechnologie (IKT)-Tools, bei der Auszubildende und Ausbilder räumlich und zeitlich getrennt sind; und
- Unter „Remote-Training“ versteht man synchronen Unterricht mit einer Kommunikationstechnologie (IKT)-Tools, bei der Auszubildende und Ausbilder zeitgleich kommunizieren, aber räumlich getrennt sind.“

[Reference document: ECE/TRANS/WP.15/2024/informelles Dokument INF.7/November]

Geplante Änderungen für 2027

Kapitel 8.2 Vorschriften für die Schulung der Fahrzeugbesatzung

8.2.2.3.6 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Unterrichtseinheiten können verkürzt werden."

8.2.2.4 Folgenden neuen Absatz 8.2.2.4.3 hinzufügen:

"8.2.2.4.3 Die Erstschulung kann als Präsenzschulung oder Fernschulung oder Kombination davon durchgeführt werden. Einzelne praktische Übungen gemäß Absatz 8.2.2.3.8 müssen jedoch persönlich durchgeführt werden."

8.2.2.5 Folgenden neuen Absatz 8.2.2.5.4 hinzufügen:

"8.2.2.5.4 Eine Auffrischungsschulung kann eine Schulung sein, die persönlich oder aus der Ferne als Remote-Training, E-Learning oder in einer Kombination davon durchgeführt wird. Individuelle praktische Übungen gemäß Absatz 8.2.2.3.8 dürfen nur persönlich durchgeführt werden. Der theoretische Teil der Schulung darf nicht vollständig als E-Learning durchgeführt werden."

[8.2.2.6.5 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

"Der zuständigen Behörde ist das Recht auf Zugang zu den Schulungen und Prüfungen zu gewähren;"

WP.15 im November 2025

-
- Vorschläge für Änderungen der Arbeitsgruppe Elektrofahrzeuge, einschließlich für Fahrzeuge mit Wasserstoff als Kraftstoff und Wasserstoffbrennstoffzellen (EX/II- und EX/III-Fahrzeuge);
 - Unterabschnitt 9.7.8.2 ADR – elektrische Ausrüstung von FL-Fahrzeugen (Antrag Großbritanniens zur Klarstellung der Interpretation);
 - Abschnitt 9.8.5 – Hinterer Schutz von MEMU (Antrag Großbritanniens zur Klarstellung der Ausführung);
 - Bericht der BLEVE-Arbeitsgruppe (Ausführung von Feuerlöscheinrichtungen und Hitzeschilden;
 - Bestätigung der Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung vom September.

UN-Sachverständigenunterausschuss TDG



Die Tagung des UNTDG vom 30.6. bis 4.7.2025 in Genf fand im Tempus, dem Provisorium für Tagungen in der Umbauphase des Palastes statt.

UN-Sachverständigenunterausschuss TDG

⇒ Mögliche Änderungen in der Klasse 3

UN/SCETDG/61/INF.35

Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals

21 November 2022

Sub-Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods

Sixty-first session

Geneva, 28 November - 6 December 2022

Item 17 of the provisional agenda

Other business: new proposals

Transport classification of diesel fuel

Transmitted by the expert from China

Introduction

1. Diesel is a complex hydrocarbon mixture (C10-22), which is widely used in diesel engines of vehicles and vessels. The flash point of diesel is generally high. For example, the EN 590:2013+A1:2017 standard stipulates that the flash point of diesel products must be not less than 55 °C. Normally, the flash point of diesel with a freezing point above 0 °C can exceed 60 °C, while the flash point of those with a higher freezing point may even exceed 100 °C.

2. Recently, there have been some debates in China on how to classify diesel in transport. Specifically, is it necessary to consider the flash point of diesel fuel when determining whether it belongs to Class 3 dangerous goods?

3. The UN number UN1202 is assigned to diesel fuel. And, in the *Model Regulations*, there is only one entry under this UN number, which is GAS OIL or DIESEL FUEL or HEATING OIL, LIGHT. Currently, without the assignment of special provision SP223 (*If the chemical or physical properties of a substance covered by this description are such that when tested it does not meet the established defining criteria for the class or division listed in Column 3 of the Dangerous Goods List of Chapter 3.2, or any other class or division, it is not subject to these Regulations*) to this entry, it seems that diesel fuel shall be classified to this entry, whether or not it meets the criteria for Flammable Liquids in Chapter 2.3 (i.e. liquids with a flash point not more than 60 °C).

4. Classification of diesel in the *IMDG Code* of IMO is the same as in the *Model Regulations*.

5. In ICAO *TI* for air transport, diesel fuel is also classified as UN1202. However, with the assignment of Special Provision A3 (equivalent to SP223 in the *Model Regulations*), diesel fuels with flash point higher than 60 °C need not to be classified as dangerous goods if not meeting the criteria of any other Class or Division.

6. In ADR/RID/ADN, there are three entries for UN1202:

- GAS OIL or DIESEL FUEL or HEATING OIL, LIGHT (flash-point not more than 60 °C);
- DIESEL FUEL complying with standard EN 590:2013 + A1:2017 or GAS OIL or HEATING OIL, LIGHT with a flash-point as specified in EN 590:2013 + A1:2017;

UN/SCETDG/61/INF.35

- GAS OIL or DIESEL FUEL or HEATING OIL, LIGHT (flash-point more than 60 °C and not more than 100 °C).

7. 2.1.2.6 in ADR/RID/ADN prescribes: *"On the basis of the test procedures of Chapter 2.3 and the criteria set out in sub-sections 2.2.x.1 of classes when it is so specified, it may be determined that a substance, solution or mixture of a certain class, mentioned by name in Table A of Chapter 3.2, does not meet the criteria of that class. In such a case, the substance, solution or mixture is deemed not to belong to that class"*. According to this provision, and the criteria for Flammable Liquids in paragraph 2.2.3.1.1 together with Note 2 below, it is reasonable to believe that diesel fuels need not be classified as UN1202, if the flash point exceeds 100 °C. In this case, these diesel fuels are not subject to the Regulations unless they meet the criteria for other Classes or Divisions.

8. For diesel not fulfilling the criteria for other Classes or Divisions, the classification in accordance with current provisions in different regulations based on flash point can be summarized as follows:

	Fp ≤ 60°C	60°C < Fp ≤ 100°C	Fp > 100°C
Model Regulations	UN 1202	UN 1202	UN 1202
IMO IMDG Code	UN 1202	UN 1202	UN 1202
ICAO TI	UN 1202	Not Restricted	Not Restricted
ADR/RID/ADN	UN 1202	UN 1202	Not Restricted

9. The experts from China wonder whether there is any special safety consideration that leads to the classification of diesel fuel as UN1202 regardless of its flash point in the *Model Regulations*.

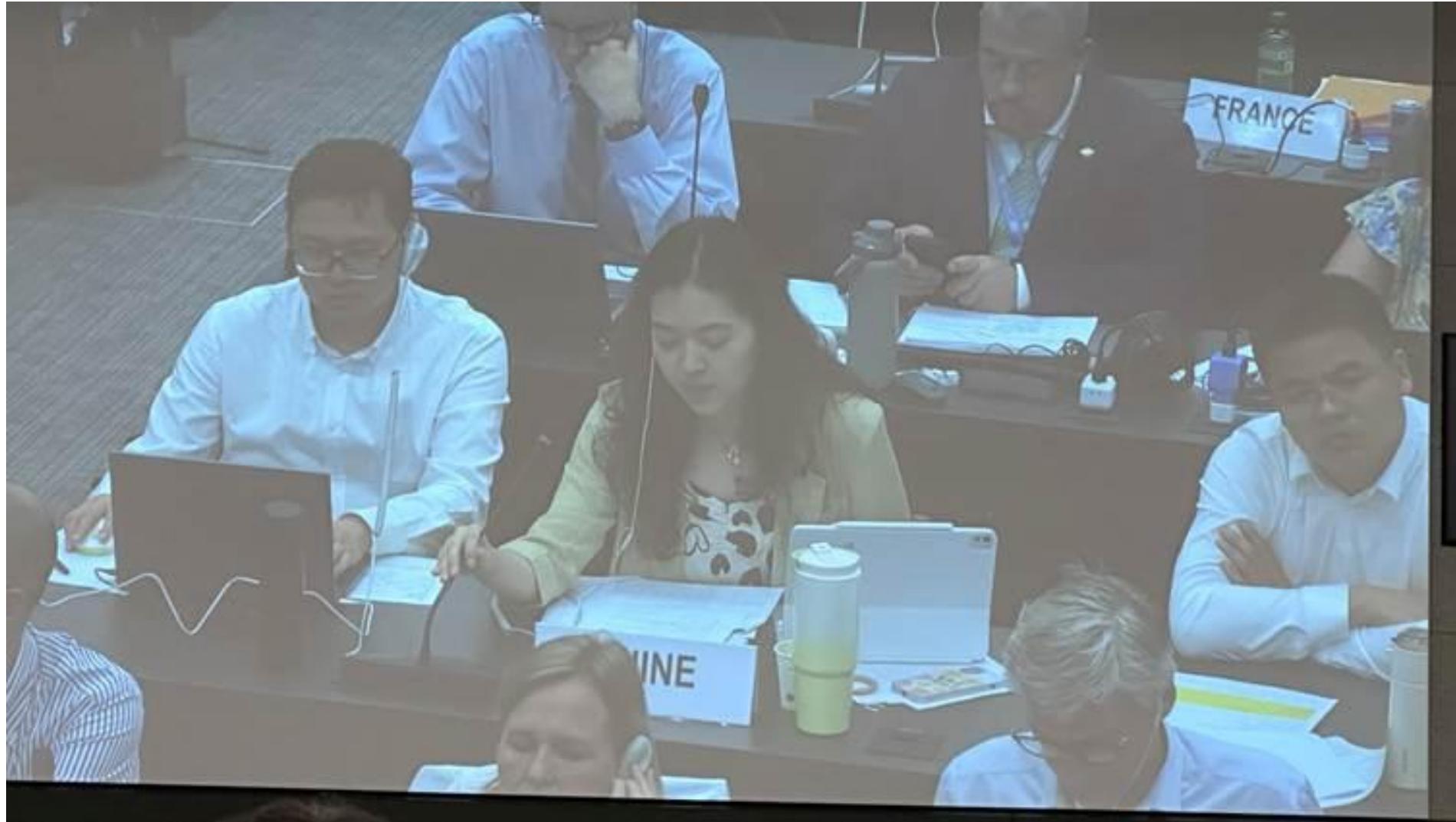
Proposal

10. We invite experts in the Sub-Committee to share their understandings on whether it is necessary to consider the flash point when assigning UN1202 to diesel fuel.

11. If the Sub-Committee agree that, in the *Model Regulations*, diesel fuel with a flash point exceeding 60 °C should not be assigned to UN1202, we suggest to add "223" in Column (6) of the entry UN1202 in Chapter 3.2 DANGEROUS GOODS LIST.



UN-Sachverständigenunterausschuss TDG



⇒ Mögliche Änderungen in der Klasse 3

Für Heizöl, leicht und Dieselkraftstoff, die die Kriterien für andere Klassen oder Unterklassen nicht erfüllen, kann die Klassifizierung gemäß den geltenden Bestimmungen basierend auf dem Flammpunkt wie folgt zusammengefasst werden:

	$F_p \leq 60^{\circ}\text{C}$	$60^{\circ}\text{C} < F_p \leq 100^{\circ}\text{C}$	$F_p > 100^{\circ}\text{C}$
Model Regulations	UN 1202	UN 1202	UN 1202
IMO IMDG Code	UN 1202	UN 1202	UN 1202
ICAO TI	UN 1202	Not Restricted	Not Restricted
ADR/RID/ADN	UN 1202	UN 1202	Not Restricted

Die Experten aus China fragen sich, ob es besondere Sicherheitsüberlegungen gibt, die dazu führen, dass Heizöl, leicht und Dieselkraftstoff unabhängig von ihrem Flammpunkt in den Modellvorschriften als UN1202 eingestuft wird?

VORSCHLAG Chinas: Zuordnung der Sondervorschrift 223 = Befreiung von UN 1202

Der Unterausschuss bestätigt, dass UN 1202, die die allgemeinen Klassifizierungskriterien für entzündbare Flüssigkeiten in Kapitel 2.3 nicht erfüllen (z. B. solche mit einem Flammpunkt von über 60°C), nicht den Modellvorschriften unterliegen, vorausgesetzt, sie erfüllen nicht die Kriterien einer anderen Gefahrenklasse.

⇒ **Mögliche Änderungen in der Klasse 3**

Arbeitsprogramme für 2025 – 2026

Informelles Dokument: INF.55 (Australien)

Festlegung neuer Kriterien für entzündbare Flüssigkeiten!

Vorschlag zur Erfassung von Stoffen und Gemischen, die entzündbare Dämpfe und Gase abgeben (Anhang 11 des GHS)

Informelles Dokument: INF.64 (Vereinigte Staaten von Amerika)

98. Der Unterausschuss nahm den Fortschritt der Arbeiten zur Entwicklung von Leitlinien zur Kenntnis, die von Stoffen und Gemischen ausgehende Gefahr entzündbare Dämpfe oder Gase abzugeben, zu erfassen und zu kommunizieren. Interessierte Delegierte wurden gebeten, ihre Erkenntnisse an die Experten aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**